

1. JUNI 2022

Landespolizeidirektion Oberösterreich
Sicherheitsverwaltung

Verein für Barrierefreies Leben & Wohnen in Österreich

21.04.2022

Statuten

Verein für Barrierefreies Leben & Wohnen in Österreich

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Verein für Barrierefreies Leben & Wohnen in Österreich**.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 4020 Linz und erstreckt seine Tätigkeit vor allem auf das gesamte Bundesgebiet Österreich.
- 1.3. Bei Bedarf können Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet werden.

2. Vereinszweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt folgende Zwecke:
 - die Beratung und Unterstützung von vor allem beeinträchtigten und/oder älteren Menschen, deren Angehörige und Einrichtungen, die diese betreuen und/oder beherbergen. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der Anschaffung, dem Einsatz und der Nutzung technischer Hilfseinrichtungen, bautechnischer und einrichtungstechnischer Dienstleistungen;
 - die Beratung, Unterstützung und Schulung von vor allem beeinträchtigten und/oder älteren Menschen zur Nutzung neuer, vor allem digitaler Instrumente und Techniken zur Erleichterung des Lebensalltags;
 - die Einrichtung und der Betrieb von Beratungs- und Informationsstellen;
 - die Durchführung- und/oder Mitarbeit an Modellprojekten;
 - die Förderung der besseren Akzeptanz von barrierefreien Einrichtungen;
 - die Erarbeitung von Lösungsansätzen für mehr Barrierefreiheit zur uneingeschränkten Nutzung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Gegenständen im täglichen Leben für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung.
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung gerichtet.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den nachfolgenden Punkten 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen
 - die Bereitschaft der Mitglieder und Interessierter zur Erreichung des Vereinszwecks

1/2

Aufgaben zu übernehmen;

- die Herausgabe von Werbemitteln, Fachbeiträgen, Publikationen sowie Marketing;
- die Abhaltung von Seminaren, Schulungen, Veranstaltungen, Vorträgen und Versammlungen;
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen und sonstigen Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung.

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Mitgliedsbeiträge;
- Förderungen und Subventionen öffentlicher Stellen und privater Körperschaften, Spenden; Sammlungen und sonstige Zuwendungen sowie Einnahmen durch Veranstaltungen oder Schulungen.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitglieder und fördernden Mitgliedern. Alle Arten von Mitgliedschaften stehen natürlichen Personen und juristischen Personen offen.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags und durch aktive Beteiligung an der Tätigkeit des Vereins.
- 4.3. Fördernde Mitglieder sind jene, die den Verein vor allem finanziell durch Zahlung eines erhöhten (über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinausgehenden) Mitgliedbeitrages oder durch Erbringung von Sachleistungen unterstützen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- 5.2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

5.4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - einvernehmliche Beendigung,
 - freiwilligen Austritt,

- Ausschluss,
- Streichung,
- durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Einzelrechtsnachfolge bei juristischen Personen oder Personengesellschaften.

5.6. Die Mitgliedschaft kann jederzeit einvernehmlich durch Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand beendet werden.

5.7. Ein Austritt ist jeweils nur zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 1 Monat im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels, bei E-Mail Datum der Zugangsbestätigung) ausreichend ist. Bei verspäteter Bekanntgabe des Austritts ist dieser erst zum nächst möglichen Termin wirksam.

5.8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung verfügt werden, insbesondere wenn das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft das Ansehen oder den Zweck des Vereines beeinträchtigen könnte. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, gehört zu werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich unter Angabe der Entscheidungsgründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, binnen zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidungsgründe gegen den Ausschluss zu Handen des Vorstands Berufung an die zu bildende Schlichtungseinrichtung zu erheben und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle ruhen die Mitgliedsrechte.

5.9. Eine Streichung eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist insgesamt länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und Publikationen des Vereins zu beziehen. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten.

6.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive sowie das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

6.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles

zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 6.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 6.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7. Datenschutz

- 7.1. Die Mitglieder erteilen durch den Vereinsbeitritt die Zustimmung und nehmen zur Kenntnis, dass
- ihre personenbezogenen Daten (Vorname, Nachname, ggf. Vor- und Nachname des/der Erziehungsberechtigte(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum, Funktion, Bankverbindung, ggf. Art einer Beeinträchtigung) durch den Verein und die vom Verein dazu beauftragten Personen (Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder) zum Zwecke der Vereinsverwaltung einschließlich der finanziellen und organisatorischen Abwicklung, der Zusendung von Nachrichten, Einladungen und Verständigungen manuell und/oder elektronisch verarbeitet, gespeichert und verwendet werden;
 - ihre personenbezogene Daten z.B. im Fall einer Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, seiner Mitglieder oder an externen Veranstaltungen (z.B. Ausbildung, Schulung) an die jeweils ausrichtende Organisation weitergegeben und übermittelt und durch diese u.a. für die Organisation im Zusammenhang mit der Anmeldungen und/oder der Teilnahme an Veranstaltungen verarbeitet und gespeichert werden;
 - diese personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verfolgung des Vereinszwecks veröffentlicht werden;
 - ein Widerruf der Einwilligung zur Verwendung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten Einschränkungen und/oder den Ausschluss vom Leistungsangebot des Vereins und das Ende der Mitgliedschaft zur Folge haben kann;
 - eine Speicherung der personenbezogenen Daten aus statistischen und rechtlichen Gründen für die Dauer von 30 Jahren erfolgen kann.

7.2. Den Organen und Mitarbeitern des Vereins und den sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten der Mitglieder unbefugt zu anderen als dem der Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Funktion im Verein hinaus.

8. Vereinsorgane

8.1. Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung,
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- Beschluss der/ein Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG).

9.3. Zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail mit Lesebestätigung an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung erfolgt im Sinne von Punkt 8.2 durch die dort angeführten Organe.

9.4. Anträge der ordentlichen Mitglieder zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut (die Satzung) des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.10. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder oder gemischt (Anwesenheit einzelner Mitglieder physisch, anderer Mitglieder virtuell) durchgeführt werden, wenn und insoweit für die nicht physisch anwesenden Mitglieder eine Teilnahmemöglichkeit mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht, es jedem Mitglied ermöglicht wird, an Abstimmungen teilzunehmen und dies gesondert gesetzlich geregelt ist.

10. Aufgaben der Generalversammlung

10.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Rechnungsprüfern;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau (Vorsitzende/r), dem/der Schriftführer/in, dem Kassier sowie dessen/deren Stellvertreter/in.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands durch die folgende Generalversammlung im Amt.

- 11.3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen. Ist diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen (physisch oder virtuell) anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist möglich.
- 11.7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rück-/Austritt.
- 11.8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- 11.10. Der Kassier verwaltet die Kasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

12. Aufgaben des Vorstandes

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 12.2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

7
J 03

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein einerseits und einzelnen Mitgliedern des Vorstands bzw. Rechnungsprüfern andererseits;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er führt in der Generalversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Er ist der organschaftliche Vertreter des Vereins.
- 13.2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der des Vorstands.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann oder dessen Stellvertreter, bzw. bei deren Verhinderung vom Schriftführer, erteilt werden.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

8


14.2. Die Rechnungsprüfer müssen weder ordentliche noch außerordentliche Mitglieder des Vereins sein.

14.3. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15. Schiedsgericht

15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereines

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit der Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat bei Vorhandensein von Vereinsvermögen über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

GWAZj

